

Richtlinien zu Vergütung von Arbeitnehmererfindungen (im privaten Dienst)

Für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen existieren unverbindliche Richtlinien, die Anhaltspunkte für eine Vergütung geben sollen. Ausgegangen wird zunächst vom *Erfindungswert*. Dieser kann sich z.B., ähnlich wie bei einer Lizenz, am mit der Erfindung erzielten Umsatz orientieren. Ist dies nicht möglich, kann auch der betriebliche Nutzen der Erfindung oder der in die Erfindung hineingesteckte Aufwand als Maß für den Erfindungswert dienen.

Dem Erfinder steht daraufhin ein Lizenzsatz, d.h. ein prozentualer Anteil am Erfindungswert, zu. In den verschiedenen Branchen sind folgende Lizenzsätze üblich:

Elektroindustrie: 1/2 – 5 %

Maschinenbau: 1/3 – 10 %

Chemische Industrie.: 2 – 5 %

Pharmaindustrie: 2 – 10 %

Die Berechnung des Erfindungswertes ergibt sich aus folgender Formel:

$$E = B \times L$$

E = Erfindungswert

B = Bezugsgröße (z.B. Umsatz)

L = Lizenzsatz

Bei sehr hohen Umsätzen werden in der Regel Abschläge von den angegebenen Lizenzsätzen gemacht.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, wie groß der eigene Anteil des Arbeitnehmers an der Erfindung ist. Hierbei spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Stellung der Aufgabe, d.h. wie weit wurde die Aufgabenstellung oder der Lösungsweg vom Betrieb vorgegeben?
- Lösung der Aufgabe, d.h. welche betrieblichen Hilfsmittel konnte der Arbeitnehmer einsetzen?
- Stellung des Arbeitnehmers, d.h. gehörte die Erfindung zu seinem Aufgabenbereich und wie weit wurde sie bereits im Gehalt vergütet?

Aus diesen Kriterien lässt sich ein Anteilsfaktor des Arbeitnehmers an der Erfindung ermitteln. Bei Ingenieuren und Naturwissenschaftlern wird dieser in der Praxis etwa zwischen 10 % und 40 % liegen.

Die Vergütung des Arbeitnehmers errechnet sich danach gemäß:

$$V = E \times A = B \times L \times A$$

V = Vergütung der Erfindung

A = Anteilsfaktor

Bei mehreren Erfindern ist der jeweilige Anteil getrennt zu ermitteln.